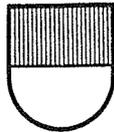


47/24



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
16. FEB. 1967
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
7. Februar 1967

Nr. 693

Im Rahmen des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962 ist vorgesehen ein ca. 440 m langes Teilstück der Trottoiranlage in Derendingen vom Ritterplatz bis zum Bahnübergang auszubauen. Das Kreisbauamt I, Solothurn hat einen entsprechenden Ausbauplan ausgearbeitet.

Während der Zeit vom 19. Dezember 1966 bis 18. Januar 1967 wurde der Ausbauplan in der Gemeinde Derendingen öffentlich aufgelegt. Innert dieser Frist gingen keine Einsprachen ein. Einer Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat steht daher nichts mehr im Wege. Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das erforderliche Land an den Staat abzutreten. Damit die für den Trottoirausbau notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem vom Kreisbauamt I, Solothurn erstellten Ausbauplan für den Trottoirausbau in der Gemeinde Derendingen vom Ritterplatz bis zum Bahnübergang wird die Genehmigung erteilt.
2. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsrecht ausgeübt.
3. Mit den Bauarbeiten ist unverzüglich zu beginnen.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2)

Kant. Tiefbauamt (5), mit genehmigtem Plan

Kreisbauamt I, Solothurn (3), mit genehmigtem Plan

Kant. Planungsstelle (2), mit genehmigtem Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Derendingen (2), mit genehmigtem Plan

Präs. der Kant. Schätzungskommission, Herr Schürch Fritz Dulliken